

**Geschäftsordnung
des Umlegungsausschusses
der Stadt Gronau (Westf.)
vom 17.12.2007
i.d.F. vom 05.07.2012**

Änderungen bzw. Ergänzungen

Geschäftsordnung des Umlegungsausschusses
vom 17.12.2007

1. Änderung vom 05.07.2012

§ 5 Abs. 1

**Geschäftsordnung
des Umlegungsausschusses
der Stadt Gronau (Westf.)
vom 17.12.2007
(i.d.F. vom 05.07.2012)**

Die Verteilung der Geschäfte beim Umlegungsausschuss der Stadt Gronau, der aufgrund der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (in der jeweils geltenden Fassung) vom Rat der Stadt Gronau gebildet ist, wird durch nachstehende Geschäftsordnung bestimmt.

§ 1

AUFGABEN DES UMLEGUNGSAUSSCHUSSES

1. Dem Umlegungsausschuss obliegt die Einleitung und Durchführung der vom Rat der Stadt Gronau angeordneten Umlegungen, die zum Vollzug von Bebauungsplänen oder zur Neuordnung von Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dienen (§§ 45 ff. Baugesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung).

Der Umlegungsausschuss übernimmt die Durchführung der vereinfachten Umlegungen, soweit ihm die selbständige Durchführung durch den Rat der Stadt Gronau übertragen wurde (§§ 80 ff. Baugesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung).

2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben tritt der Umlegungsausschuss so oft zusammen, wie es der Fortgang des Verfahrens erfordert.

§ 2

GRUNDSÄTZE FÜR DIE TÄTIGKEIT DES UMLEGUNGSAUSSCHUSSES

1. Der Umlegungsausschuss entscheidet nach seiner freien, aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugung. Er ist an Weisungen nicht gebunden.
2. Der Umlegungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Zu den Sitzungen können weitere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.
3. Die Mitglieder des Umlegungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Ausschuss beschlossen worden ist. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht außerhalb ihrer Tätigkeit im Umlegungsausschuss verwerten. Dies gilt auch dann, wenn sie aus dem Umlegungsausschuss ausgeschieden sind.

§ 3**VORSITZ IM UMLEGUNGSAUSSCHUSS**

1. Der/die Vorsitzende regelt die Verteilung der Geschäfte des Umlegungsausschusses, setzt Zeitpunkt und Ort der Sitzungen fest und leitet die Sitzungen.
2. Er/sie muss den Umlegungsausschuss einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies unter Benennung der zu behandelnden Fragen und Angabe von Gründen beantragen.
3. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der/die Vorsitzende Beschlüsse des Umlegungsausschusses im Wege des Umlaufverfahrens herbeiführen. Hierzu ist jedem Mitglied die Beschlussvorlage zuzuleiten. Die gefassten Umlaufbeschlüsse sind in der Tagesordnung der folgenden Ausschusssitzung mit ihrer Bezeichnung aufzuführen. Das Recht eines Mitgliedes, die Beratung und Beschlussfassung in der nächsten Sitzung zu verlangen, bleibt unberührt.
4. Alle Anordnungen und Verfügungen, die der Vorbereitung der Entscheidung des Umlegungsausschusses dienen, sind von dem/der Vorsitzenden zu erlassen. Er/sie kann die Vorbereitung einzelner Angelegenheiten einem Mitglied des Ausschusses oder dem/der Geschäftsführer/in übertragen und Berichterstatter/in bestellen.
5. Der/die Vorsitzende ist ermächtigt, Zweckdienlichkeitsbescheinigungen zur Erlangung von Gebühren-, Auslagen- und Abgabebefreiungen nach § 79 BauGB auszustellen. Er/sie kann diese Ermächtigung im Einzelfall auf die Geschäftsführung übertragen.

Der Umlegungsausschuss ist von dieser Ermächtigung und der jeweiligen Ausstellung in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

6. Der/die Vorsitzende vertritt den Umlegungsausschuss vor den Gerichten und ist auch befugt und ermächtigt, im Einzelfall Prozessvollmacht zu erteilen.
7. Ist der/die Vorsitzende des Umlegungsausschusses an der Wahrnehmung der ihm/ihr obliegenden Geschäfte verhindert, ist die Vertretung zu benachrichtigen, die dann die Geschäfte des/der Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung übernimmt.
8. Der/die Vorsitzende unterzeichnet mit dem Zusatz "Der Vorsitzende" bzw. „Die Vorsitzende“ abschließend
 - a) alle Urkunden über die nach dem Gesetz erforderlichen Entscheidungen des Umlegungsausschusses sowie alle öffentlichen Bekanntmachungen im Umlegungsverfahren nach dem BauGB; sie sind mit dem Dienstsiegel der Stadt Gronau zu versehen,

- b) alle Schriftsätze von grundsätzlicher Bedeutung.

Im Vertretungsfall erfolgt die Unterzeichnung in dem gleichen Umfang, jedoch mit dem Zusatz "In Vertretung".

§ 4

MITGLIEDER

1. Mitglieder des Umlegungsausschusses sind gemäß § 4 Abs.1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches der/die Vorsitzende, ein sachverständiges Mitglied für Vermessungsfragen, ein sachverständiges Mitglied für die Ermittlung von Grundstückswerten und zwei Ratsmitglieder. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewährt.
2. Die Mitglieder haben die Geschäftsstelle und ihre Stellvertretung zu benachrichtigen, wenn sie insgesamt oder nur zeitweise verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen oder wenn sie bei einzelnen Punkten der Tagesordnung aus der Besorgnis der Befangenheit nicht mitwirken können. Die Besorgnis der Befangenheit ist von dem betreffenden Mitglied außerdem dem/der Vorsitzenden spätestens vor der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes anzuzeigen.
3. Den Mitgliedern des Umlegungsausschusses wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Beschlüsse des Rates der Stadt Gronau gewährt.

§ 5

GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Die laufenden Geschäfte des Umlegungsausschusses obliegen der Geschäftsstelle beim Fachdienst Stadtplanung (FD 461) der Stadtverwaltung Gronau. Der/die Geschäftsführer/in und der/die stellvertretende Geschäftsführer/in der Geschäftsstelle werden durch den Bürgermeister der Stadt Gronau bestimmt.
In Zweifelsfragen stimmt sich die Geschäftsführung bzw. deren Stellvertretung mit dem/der Vorsitzenden ab.
2. Der Geschäftsführung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Sie führt die Verhandlungen mit den Beteiligten, erledigt den laufenden Schriftverkehr, bereitet die Tagesordnung der Sitzungen des Umlegungsausschusses und seine Entscheidungen vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Umlegungsausschusses. Die Geschäftsführung unterrichtet den Umlegungsausschuss über den Stand der Arbeiten der Geschäftsstelle und nimmt an allen Sitzungen und Beratungen des Umlegungsausschusses berichterstattend und beratend teil.

3. Entscheidungen über Vorgänge nach § 51 BauGB von geringer Bedeutung gemäß § 7 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches werden der Geschäftsführung übertragen. In Betracht kommen nur Vorgänge, welche die Zuteilung nicht berühren bzw. die Interessen der übrigen Beteiligten nicht beeinträchtigen. Über diese Entscheidungen unterrichtet der/die Geschäftsführer/in den Umlegungsausschuss in der nächsten Sitzung.
4. Der/die Geschäftsführer/in und die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle sind in ihrer Sachbearbeitung nur dem Umlegungsausschuss gegenüber verantwortlich und nicht an Weisungen und Aufträge der Stadt Gronau gebunden.
5. Der/die Geschäftsführer/in unterzeichnet den Schriftverkehr im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit mit "Der Geschäftsführer" bzw. „Die Geschäftsführerin“. Die Stellvertretung unterzeichnet in dem gleichen Umfang, jedoch mit dem Zusatz "In Vertretung".

§ 6

SITZUNGEN DES UMLEGUNGSAUSSCHUSSES

1. Die Einladungen zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses sollen den Mitgliedern und übrigen Teilnehmern unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen; in Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist auf 3 volle Tage verkürzen.
2. Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und trägt die Verantwortung für die Ordnung.
3. Der Umlegungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
4. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 7

NIEDERSCHRIFTEN

1. Über jede Sitzung des Umlegungsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - Ort und Tag der Sitzung sowie Zeitpunkt ihres Beginns und Endes,
 - die Namen der anwesenden Mitglieder bzw. die Vertretungen sowie der geschäftsführenden und schriftführenden Verantwortlichen,

- die Namen der anwesenden Beteiligten, sowie deren Vertretung, Bevollmächtigte und Beistände,
 - die Namen der anwesenden Zeugen und Sachverständigen,
 - die Namen der sonst zur Sitzung zugelassenen Personen,
 - den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen mit den gestellten Anträgen, insbesondere rechtserhebliche Erklärungen der Beteiligten,
 - die ergangenen Entscheidungen und Beschlüsse.
2. Vergleichsbeschlüsse zur gesamten oder teilweisen Erledigung von Streitverfahren sowie sonstige rechtserhebliche Erklärungen der Beteiligten sind diesen vorzulesen oder vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, dass dies geschehen ist und ob sie genehmigt oder welche Einwendungen gegen sie erhoben sind.
 3. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und der schriftführenden Person zu unterzeichnen. Den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Umlegungsausschusses ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.
 4. Der/die Schriftführer/in und Stellvertretung werden vom Umlegungsausschuss bestimmt.

§ 8

INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Umlegungsausschuss in Kraft.

Die bisherige Geschäftsordnung vom 07. Mai 1999 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

